

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ötlingen“

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck in öffentlicher Sitzung am 26.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der am 19.12.2012 vom Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck beschlossenen und mit Änderung der Satzung vom 24.06.2015 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ötlingen“.

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck mit Satzung vom 19.12.2012 beschlossene und mit Änderung der Satzung vom 24.06.2015 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Ötlingen“ bleibt unverändert erhalten.
Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Stadt Kirchheim unter Teck vom 02.09.2022 ersichtlich.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2024 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.